

begangenen Delikts haben verfolgen wollen, so seien sie verpflichtet gewesen, das im Bundesgesetz vom 24. Juli 1852 vorgesehene Verfahren zu beobachten d. h. dessen Auslieferung bei den bernischen Behörden zu verlangen, denen dann auch freigestanden wäre, die Auslieferung zu verweigern und die Beurteilung des Rüfli selbst zu übernehmen. Demnach werde beantragt: Das Bundesgericht möchte die vom Gerichtspräsidenten von Solothurn-Lebern gegen J. Rüfli vollzogene Verhaftung als eine verfassungswidrige und ungesetzliche erklären und den Behörden des h. Standes Solothurn die sofortige Freilassung des J. Rüfli anbefehlen unter Kostenfolge gegen wen Rechtsens.

B. Der Amtsgerichtspräsident von Solothurn-Lebern bemerkt: J. Rüfli sei als Angeklagter und nicht als Zeuge vorgeladen worden; er habe in seinem zweiten Verhöre das ihm zur Last gelegte Vergehen eingestanden. Auch sei derselbe nach dem Gutachten des Gefängnisarztes nicht geisteskrank. Es werde daher auf Abweisung der Beschwerde angetragen.

C. Auf Aufforderung des Instruktionsrichters hat das Richteramt Solothurn-Lebern eine beglaubigte Abschrift der an J. Rüfli gerichteten Ladung auf 19. Mai 1886 eingereicht. Dieselbe lautet dahin, daß J. Rüfli vorgeladen werde, um „wegen falschem Zeugniß als Angeklagter einvernommen zu werden,“ und es ist deren Zustellung vom Gerichtspräsidenten von Büren bewilligt worden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es kann sich offenbar nur darum handeln, ob die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1852 verletzt seien; ist dies nicht der Fall, so kann gewiß von einer Verletzung des Art. 58 der Bundesverfassung oder 72 der bernischen Kantonsverfassung keine Rede sein. Denn daß das solothurnische Gericht als Gericht des Begehungsortes des behaupteten Delikts an sich kompetent ist, liegt auf der Hand.

2. Nun läge eine Verletzung des erwähnten Bundesgesetzes dann allerdings vor, wenn J. Rüfli, wie die Rekurschrift behauptet, vor das Richteramt Solothurn-Lebern als Zeuge vorgeladen worden wäre. Dies ist aber, wie aus Fakt. C. hervorgeht, nicht der Fall, vielmehr wurde er ausdrücklich als An-

geklagter „wegen falschen Zeugnisses“ vorgeladen. Nachdem er sich auf diese Ladung hin dem solothurnischen Richter freiwillig gestellt und sich somit dessen Jurisdiktion freiwillig unterworfen hat, kann er nachträglich nicht mehr die Beobachtung des im Gesetze vom 24. Juli 1852 vorgeschriebenen Verfahrens verlangen. Ob J. Rüfli wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche allfällig unzurechnungsfähig sei, ist nicht vom Bundesgerichte sondern vom kompetenten Strafrichter zu untersuchen und zu entscheiden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist abgewiesen.

II. Erwerb des Schweizerbürgerrechtes und Verzicht auf dasselbe.

Naturalisation et renonciation à la nationalité suisse.

36. Urtheil vom 2. April 1886 in Sachen Leuzinger.

A. Jakob Leuzinger, vormalig Apothekergehülfe von und in Glarus, geb. 30. November 1823, wanderte im Jahre 1873 nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika aus, während er seine Ehefrau Katharina geb. Schmid in Glarus zurückließ. Nachdem ihm später im Kanton Glarus ein Erbe angefallen war, wurde er dort am 23. Februar 1883 unter Vormundschaft gestellt. Am 30. September 1885 stellte R. Bertsch, Notar in Bofingen, als Bevollmächtigter des Jakob Leuzinger, bei Landammann und Rath des Kantons Glarus das Begehren, es möchte Jakob Leuzinger aus seinem bisherigen Staats- und Gemeindegemeindegerechte Glarus entlassen werden. Zur Begründung wurde geltend gemacht: Jakob Leuzinger habe laut Bürgerbrief vom 2. Juli 1883 das Bürgerrecht der Vereinigten

Staaten von Nordamerika erworben; er sei im Jahre 1873 und zwar mit Wissen und Willen der heimathlichen Behörden nach Amerika ausgewandert und besitze seither kein Domizil mehr in der Schweiz; nach den Gesetzen des Landes, in welchem er wohne, sei er handlungsfähig. Er wohne nicht in gemeinsamer Haushaltung mit seiner Ehefrau; diese befinde sich vielmehr immer noch in Glarus, während er seit 12 Jahren in Amerika wohne und seither nie in die Schweiz zurückgekehrt sei. Er verzichte nur für sich, seine Erben und Rechtsnachfolger auf sein heimathliches Bürgerrecht, keineswegs auch Namens seiner Ehefrau. Damit seien alle Voraussetzungen, welche das Bundesgesetz vom 3. Heumonate 1876 in Art. 6 a, b und c und in Art. 8 Abs. 3 für den Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht aufstelle, erfüllt; die Frage über die Vermögensherausgabe mit Rücksicht auf die noch in Glarus lebende Ehefrau sei rein civilrechtlicher Natur.

B. Dieses Begehren wurde dem Gemeinderath von Glarus für sich und zu Händen etwa weiterer Beteiligter unter Aufsetzung einer vierwöchentlichen Einspruchsfrist mitgetheilt. Binnen der angelegten Frist langten Einsprachen ein seitens 1. des Vormundes der Ehefrau des Jakob Leuzinger, F. Schmid in Glarus, Namens der Ehefrau; 2. des Vormundes des Jakob Leuzinger selbst, H. Aebli, Erziehers in der Linthkolonie; 3. des Waisenamtes der Wahlgemeinde Glarus; 4. des Gemeinderathes von Glarus. Mit Zuschrift vom 25. November 1885 übermitteln Landammann und Rath des Kantons Glarus die Akten dem Bundesgerichte zum Entscheid über die eingelangten Einsprachen, mit der Erklärung, daß sie sich den Einsprechern anschließen und indem sie im Wesentlichen geltend machen: In den ersten Jahren seines Aufenthaltes in Amerika habe Leuzinger seine in Glarus zurückgelassene Ehefrau stets darauf vertröstet, er werde ihr Geld für die Reise nach Amerika zusenden, sobald er die nöthigen Mittel erübrigt habe. Allein entweder sei es ihm damit nicht recht Ernst gewesen oder er habe die Mittel wirklich noch nicht aufgebracht. Thatsache sei, daß er seine Ehefrau fortwährend ohne alle Subsistenzmittel gelassen habe, so daß es derselben sauer genug geworden sei, ein künf-

liches Auskommen zu finden. Sobald ihm in der Heimath ein kleines Vermögen angefallen sei, habe er die Maske abgeworfen und einzig und allein gesucht, sich in den Besitz des Geldes zu setzen; von seiner Ehefrau sei fortan nicht mehr die Rede gewesen; diese habe er einfach ihrem Schicksal überlassen. Da man den Leuzinger in Glarus gut genug gekannt habe, um zu wissen, daß er von seinem Gelde keinen vernünftigen Gebrauch machen würde, so sei er dort unter Vormundschaft gestellt worden. Um den Folgen dieser Maßregel zu entgehen, stelle nunmehr Leuzinger sein Gesuch um Entlassung aus dem glarnerischen Bürgerrechte. Sein Zweck dabei sei einzig der, sein Vermögen an sich zu bringen und sich der Alimentationspflicht gegenüber seiner Ehefrau zu entledigen resp. diese Pflicht auf die Heimatsgemeinde abzuwälzen. Deshalb habe er denn auch nur für sich, nicht auch für seine Ehefrau das amerikanische Bürgerrecht erworben. Das gehe aber gewiß nicht an. Zwar werde wohl die von einzelnen Einsprechern angerufene Bestimmung des § 34 des kantonalen Gesetzes vom Land- und Tagwenrecht, welche u. a. nur denen auf das Landrecht zu verzichten gestatte, welche eigenen Rechts seien und ihre Gläubiger befriedigt haben, vom Bundesgerichte kaum als maßgebend anerkannt werden. Das Bundesgericht werde vielmehr wohl erklären, daß diese Bestimmung, soweit sie über die in Art. 6 des Bundesgesetzes aufgestellten Anforderungen hinausgehe, nicht zur Anwendung kommen könne. Allein es sei auch den Forderungen des Bundesgesetzes nicht Genüge gethan. Regel des Gesetzes sei, daß die Ehefrau dem Bürgerrechte des Mannes folge; daher müsse derjenige, welcher auf das Schweizerbürgerrecht verzichten wolle, nach § 6 lit. c des Gesetzes nachweisen, daß er nicht nur für sich, sondern auch für seine Ehefrau das Bürgerrecht eines andern Staates erworben habe. Dieser Nachweis sei nicht erbracht und es könne daher dem Leuzinger die Entlassung nicht ertheilt werden. Das der Entlassung entgegenstehende Hinderniß hätte allerdings aus dem Wege geräumt werden können, wenn Leuzinger sich vor Einreichung seines Gesuches mit seiner Frau verständigt hätte. Dann, aber auch nur dann, hätte er auf den Schlusssatz des Art. 8 des Bundesgesetzes sich berufen können

und hätte von der Regel, daß die Ehefrau dem Bürgerrechte des Ehemanns folge, eine Ausnahme gemacht werden können. Allein eine solche Verständigung sei nicht erfolgt; im Gegentheil habe sich der Vertreter der Ehefrau durch das Verhalten des Mannes veranlaßt gesehen, die Ehescheidungsklage gegen diesen anhängig zu machen. Das Gesuch des Leuzinger sei daher für so lange als gesetzlich unzulässig abzuweisen, als Leuzinger nicht den Nachweis erbracht habe, daß er auch für seine Ehefrau das amerikanische Bürgerrecht erworben habe oder die pendente Ehescheidungsklage mit den accessorischen Folgen endgültig erledigt sei.

C. In seiner Vernehmung auf diese Ausführungen macht der Bevollmächtigte des Jakob Leuzinger im Wesentlichen geltend: Sämmtliche Einsprecher stellen in erster Linie darauf ab, daß die Ehefrau des Leuzinger durch die Verzichtleistung ihres Ehemannes auf das Schweizerbürgerrecht finanziell geschädigt würde; auf diesen Grund könne aber eine Einsprache gegen dessen Entlassung nicht gestützt werden. Der Bevollmächtigte des Jakob Leuzinger wisse nicht, ob die von den glarnerischen Behörden über die Vermögensverhältnisse der Frau Leuzinger gemachten Angaben richtig seien. Jedenfalls übrigens könnte dieselbe allfällige finanzielle Ansprüche gegen den Ehemann nach dessen Entlassung aus dem Schweizerbürgerrechte in ganz gleicher Weise wie vor derselben geltend machen. Entscheidend seien im vorliegenden Falle die Art. 6 und 8 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876. Nach diesen Gesetzesbestimmungen sei es aber ganz unzweifelhaft zulässig, daß ein Ehemann, der von seiner Frau getrennt im Auslande lebe, auch für sich allein das dortige Bürgerrecht erwerbe und auf das Schweizerbürgerrecht verzichte. Wenn der Regierungsrath von Glarus meine, der Ehemann Leuzinger hätte sich vorher mit seiner Frau verständigen sollen, so sei das ganz unrichtig. Das Gesetz verlange das nicht; eine solche Verständigung wäre nur dann nöthig, wenn der Ehemann auch für die Frau auf das schweizerische Bürgerrecht hätte verzichten wollen. Für einen auf seine Person beschränkten Verzicht bedürfe es der Genehmigung der Frau nicht. Es werde demnach beantragt: Das Bundesgericht wolle sämmtliche Einsprüche

gegen den Verzicht des Jakob Leuzinger auf das Schweizerbürgerrecht als unbegründet erklären und den Regierungsrath des Kantons Glarus anweisen, die Entlassung des Gesuchstellers aus dem Kantons- und Gemeindegürgerrechte auszusprechen, unter Kostenfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist nicht bestritten, daß Jakob Leuzinger in der Schweiz kein Domizil mehr besitzt, daß er nach den Gesetzen des Landes, in welchem er wohnt, handlungsfähig ist und daß er endlich für seine Person das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten von Amerika erworben hat. Wenn ihm nichtsdestoweniger die Berechtigung, die Entlassung aus dem schweizerischen Bürgerrechte zu verlangen, bestritten wird, so geschieht dies wesentlich deshalb, weil er das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten nur für sich, nicht auch für seine, in Glarus zurückgelassene, Ehefrau erworben habe, während Art. 6 lit. c des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 fordere, daß der Verzichtende das Bürgerrecht des fremden Staates, in welchem er sich einbürgern will, auch für seine Ehefrau und minderjährigen Kinder erworben haben müsse.

2. Darüber ist nun zu bemerken: Art. 6 lit. c des citirten Bundesgesetzes stellt als Erforderniß des Verzichtes auf das Schweizerbürgerrecht auf, daß der Verzichtende „das Bürgerrecht eines andern Staates, — für sich, seine Ehefrau und seine minderjährigen Kinder — im Sinne des letzten Absatzes „von Art. 8 bereits erworben hat oder dasselbe ihm zugesichert ist.“ Der angezogene letzte Absatz des Art. 8 sodann lautet: „Sie (d. h. die Entlassung aus dem schweizerischen Bürgerrechte) erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder, insofern dieselben mit ihm (d. h. dem Verzichtenden) in gemeinsamer Haushaltung leben und nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht werden.“ Der in Art. 6 lit. c enthaltene Verweisung auf Art. 8 letzten Absatz kann nun gewiß kein anderer Sinn beigemessen werden als der, der Verzichtende müsse den Nachweis, daß auch für seine Ehefrau und seine minderjährigen Kinder das fremde Bürgerrecht erworben oder zugesichert sei, insoweit erbringen, als die ihm, dem

Familienhaupte, erteilte Entlassung aus dem schweizerischen Bürgerrechte nach Art. 8 cit. sich auch auf Ehefrau und Kinder erstreckt. Dies folgt mit zwingender Nothwendigkeit aus dem Wortlaute des Gesetzes, denn sonst hätte ja die in Art. 6 lit. c enthaltene Verweisung auf den letzten Absatz des Art. 8 gar keinen Sinn. Der gesetzgeberische Gedanke ist dabei offenbar der, daß ein Verzicht des Familienhauptes auf das schweizerische Bürgerrecht, sofern er den Verlust desselben auch für die unselbständigen Familienglieder nach sich ziehe, nur dann statthaft sein sollte, wenn auch letztern das Bürgerrecht in dem neuen Heimathstaate gesichert ist. Wirkt dagegen die dem Familienhaupte erteilte Entlassung nicht auch für Ehefrau und Kinder, sondern behalten dieselben trotz der Entlassung des Familienhauptes das schweizerische Bürgerrecht bei, so ist nach dem Gesetze nicht erforderlich, daß auch ihnen das neue Bürgerrecht des Ehemanns und Vaters erworben werde, vielmehr steht alsdann nichts entgegen, daß letzterer nur für seine Person das Bürgerrecht eines fremden Staates erwerbe und nur für seine Person auf das schweizerische Bürgerrecht verzichte. Nun hat das Gesetz den Grundsatz, daß Ehefrau und minderjährige Kinder dem Bürgerrechte des Ehemannes und Vaters folgen, insoweit es sich um den Verlust des schweizerischen Bürgerrechtes durch Verzicht handelt, (anders, wenigstens in Betreff der Ehefrau, beim Erwerbe desselben durch Naturalisation, vergl. Art. 3 des Gesetzes) nicht unbedingt festgehalten. Art. 8 letzter Absatz läßt vielmehr die Entlassung des Familienhauptes für Ehefrau und minderjährige Kinder nur dann wirken, wenn dieselben mit dem Ehemann und Vater in gemeinsamer Haushaltung leben. Ist dies nicht der Fall, so kann der Ehemann und Vater für Frau und Kinder gar nicht wirksam auf das schweizerische Bürgerrecht verzichten; dieselben bleiben vielmehr trotz seiner Entlassung Schweizerbürger. Sogar wenn die Familie in gemeinsamer Haushaltung lebt, können „Ausnahmen“ von dem Grundsatz, daß Ehefrau und Kinder dem Bürgerrechte des Familienhauptes folgen, gemacht werden. Wer nun diese „Ausnahmen“ zu machen berechtigt sei, kann im vorliegenden Falle dahingestellt bleiben, denn hier steht diese Bestimmung über-

haupt nicht in Frage, sondern handelt es sich um einen Fall, wo die Ehefrau nicht in gemeinsamer Haushaltung mit dem Ehemann lebt und wo daher nach der ganz unzweideutigen Vorschrift des Gesetzes Verzicht und Entlassung des Ehemanns sich auf die Ehefrau ipso jure nicht erstrecken. Demnach kann dann aber, nachdem oben Bemerkten, Jakob Leuzinger für seine Person auf das Schweizerbürgerrecht verzichten, ohne nachweisen zu müssen, daß auch seiner Ehefrau das amerikanische Bürgerrecht gesichert sei. Es sind demnach die gegen den Bürgerrechtsverzicht desselben eingelegten Einsprachen als unbegründet abzuweisen. Wenn nämlich noch auf Bestimmungen des kantonalen Gesetzes vom Land- und Tagwenrecht verwiesen worden ist, welchen der Verzichtende nicht Genüge geleistet habe, so ist selbstverständlich, daß diese Bestimmungen gegenüber den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 nicht in Betracht kommen können: ist den von letzterm Gesetze aufgestellten Bedingungen Genüge geleistet, so muß der Verzicht entgegengenommen und dem Verzichtenden die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrechte erteilt werden.

3. Wenn Landammann und Rath des Kantons Glarus speziell darauf hinweisen, daß die Entlassung des Ehemannes Leuzinger aus dem Schweizerbürgerrechte und die damit verbundene Herausgabe seines in Glarus unter vormundschaftlicher Verwaltung stehenden Vermögens für die verlassene Ehefrau Leuzinger die nachtheiligsten Folgen haben müßte, so ist dagegen zu bemerken: die Entlassung des Leuzinger aus dem schweizerischen Bürgerrechte hat freilich zur Folge, daß die über ihn im Kanton Glarus verhängte Vormundschaft ihr Ende erreicht. Dagegen werden dadurch selbstverständlich seine aus dem ehelichen Verhältnisse hervorgehenden Verpflichtungen gegenüber seiner Ehefrau in keiner Weise berührt; insbesondere bleibt Leuzinger gegenüber seiner Ehefrau während der Dauer der Ehe nach wie vor dem Bürgerrechtswechsel alimentationspflichtig und ist natürlich die Ehefrau berechtigt, zur Sicherstellung der dauernden Erfüllung dieser Verpflichtung sowie einer ihr allfällig im Ehescheidungsprozesse zuzusprechenden Entschädigung alle nach der kantonalen Gesetzgebung zulässigen vorsorglichen Maßnahmen

zu treffen und zu diesem Zwecke auf das im Kanton Glarus liegende Vermögen des Chemanns zu greifen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Einsprachen gegen den Bürgerrechtsverzicht des Jakob Leuzinger sind abgewiesen und es ist demnach die Entlassung desselben aus dem glarnerischen Kantons- und Gemeindebürgerrechte durch die zuständige kantonale Behörde auszusprechen.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Konkordate. — Concordats.

Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse.

Capacité de tester et questions de successions.

37. Urtheil vom 3. April 1886 in Sachen
Scherrers Erben.

A. Urs Josef Theodor Scherrer-Boccard, gebürtig von Solothurn, erwarb im Jahre 1845 das Bürgerrecht der luzernischen Gemeinde Giflon und das luzernische Landrecht. Im Jahre 1869 ließ sich derselbe mit seiner Familie in der luzernischen Gemeinde Ebikon, wo er das Gut „Hünenberg“ erworben hatte, nieder, indem er als Ausweisschrift den ihm von der Gemeinde Giflon ausgestellten Heimatschein hinterlegte; er übte in Ebikon bis zu seinem Tode seine politischen Rechte aus und bezahlte auch dort die Vermögenssteuer. Am 6. Februar 1885 verstarb Urs Josef Theodor Scherrer-Boccard in Solothurn, wohin er sich im Dezember 1884 mit seiner Frau und einer Dienstmagd begeben hatte, und wo er eine möblierte Wohnung besaß, die er sich in einem ihm gehörigen, im Uebrigen vermieteten Hause für seinen Gebrauch vorbehalten hatte. Das Theilungsamt von Ebikon nahm im Mai 1885 die Inventarisierung der gesammten Verlassenschaft des Verstorbenen vor und überließ die Theilung den Erben, nämlich der überlebenden Wittwe Marie Louise geb. Boccard und der Schwester Virginie Schädler-Scherrer, Ehefrau des Arztes Dr. Schädler in Bern. Am 3. November 1885 beschloß nun der Regierungsrath des Kantons Solothurn nach längern Verhandlungen mit den Erben und den luzernischen Behörden: „Gegenüber der